Stellungnahme der Städte Hürth, Kerpen und Pulheim zur 18. Schulrechtsänderung

Mit Schnellbrief 12/2026 baten Sie um Rückmeldungen und Anmerkungen zur beabsichtigten 18. Schulrechtsänderung und der Einführung von verpflichtenden ABC-Klassen.

Sprache ist der Schlüssel für Integration und Teilhabe. Daher wird das Ansinnen, die Sprachkompetenz zu stärken, um den Lerninhalten in der Schule besser folgen zu können, unsererseits unterstützt. Allerdings greift der Gesetzesentwurf der Landesregierung im Bereich des Ministeriums für Schule und Bildung den falschen Ansatzpunkt auf bzw. geht in der jetzigen Fassung nicht weit genug.

Eine landesweit einheitliche Sprachfeststellung zur Bestimmung des Förderbedarfs ist, auch wenn für das Schuljahr 2029/2030 das Anmeldeverfahren vorgezogen werden muss, zu begrüßen. Diese organisatorische Umstellung ist mit entsprechendem Vorlauf durchaus als leistbar anzusehen. Allerdings ist der Ansatz, diesen Förderbedarf mit Blick auf die Schullaufbahn erst im letzten Kitajahr festzustellen, in der dargestellten Form als wenig erfolgversprechend anzusehen.

1. Zeitpunkt der verpflichtenden Förderung
 Die ABC-Klassen setzen zur Begegnung eines Förderbedarfs im letzten Kitajahr an. Sprachliche Förderbedarfe sind mitunter allerdings früher zu erkennen. Je früher korrektiv eingegriffen und gefördert wird, desto größer sind die Erfolgschancen den Förderbedarf, kind- und altersgerecht, aufzuholen. Ein verpflichtender Ansatz im letzten Kitajahr könnte mitunter zu spät sein, um die bis dahin manifestierten sprachlichen Entwicklungsverzögerungen aufzuholen. Dies gleicht mehr einer Schadensbegrenzung, als einer konsequenten und befähigenden Förderung.

 Wir gehen davon aus, dass es auf ministerieller Ebene keine Abstimmung und Harmonisierung gegeben hat, da sich im parallelen Vorhaben des Familienministeriums in Form der Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ähnliche Ansatzpunkte zur Begegnung einer Sprachförderung finden.
 §19 des Referentenentwurfs zum Kinderbildungsgesetz sieht eine weitere Ausdifferenzierung der sprachlichen Bildung vor und umfasst nun, neben der sprachlichen Bildung auch die sprachliche Förderung. Anhand der Auswertung einer sprachlichen Entwicklungsstandserhebung soll Förderbedarf festgestellt und bei Bedarf auch eine individuelle Sprachförderplanung erstellt werden. Diese soll regelmäßig überprüft und angepasst werden. Außerdem soll der Zusammenhang der Sprachentwicklungsstanderhebung, der Maßnahmen zur Förderung und deren Wirksamkeit in der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte beschrieben werden. Hierzu soll der Träger neben einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Personalqualifizierung die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und Förderung der Kinder mit Unterstützungsbedarf verbindlich sicherstellen.
 Aus Sicht der Fachkräfte ist kritisch anzumerken, dass die zunehmende Verdichtung pädagogischer Anforderungen nicht ausreichend mit der Realität des Kita-Alltags abgeglichen wird. In vielen Einrichtungen stehen Fachkräfte aufgrund personeller Engpässe vor der Herausforderung, den Betrieb überhaupt verlässlich aufrechtzuerhalten. Ein wiederkehrendes Praxisbeispiel ist, dass geplante pädagogische Konzepte – etwa zur individuellen Förderung oder zur intensiven Elternarbeit – im Alltag immer wieder zurückgestellt werden müssen, um Vertretungsausfälle zu kompensieren. Qualitative Weiterentwicklungen laufen unter diesen Bedingungen Gefahr, zu einer zusätzlichen Belastung zu werden, statt die pädagogische Arbeit tatsächlich zu stärken. Außerdem ist anzumerken, dass keinerlei finanzielle Förderung vorgesehen ist, um die o.g. Prozesse wirklich verbindlich sicherstellen zu können.

 Es wäre aus Sicht der Kommunen wünschenswert, hier eine konzeptionell durchdachte Förderung mit Beginn der Bildungsbiografie, mit ausreichender Finanzierung und Personalgestellung, zu etablieren.

2. Zeitansatz, Ort und Umsetzung der Förderung im Alltag

Nach vorliegendem Entwurf zur Schulrechtsänderung sollen die Kinder in der Regel zweimal pro Woche für jeweils zwei Sunden verpflichtend eine ABC-Klasse besuchen, um gezielte Sprachförderung zu erhalten.
Der Gesetzesentwurf bleibt die Antwort schuldig, ob diese Stunden während oder zusätzlich zur institutionellen Betreuung (on top) erfolgen sollen. Dies ist aber für die pädagogische Einbindung wie auch Organisation des (Bildungs-) Alltags der Kinder und der Sorgeberechtigten wichtig. Zu beachten ist hier auch, dass es sich um 4- bis 5-jährige Kleinkinder handelt, deren Belastbarkeit und Aufmerksamkeitsspanne im Rahmen des Kindeswohls enge Grenzen gesetzt sind. Kinder im Vorschulalter haben noch nicht gelernt, wie sie lernen müssen.

2.1. Alternative 1 Zeit

Sollten die Kinder aus dem Tagesablauf für die ABC-Klassen herausgelöst werden, werden diese aus dem gewohnten Umfeld für den Pflichtunterricht entfernt (ABC-Klasse nicht in der Kita), so dass zusätzliche Zeiten für die Abholung und Rückführung (Vor-/Nachbereitung der Kinder) benötigt wird. Dies wird nicht nur Unwuchten in den Kita-Ablauf bringen, sondern auch für die Kinder eine zusätzliche zeitliche Belastung, die der Förderung in der Kita fehlt. Der soziale Aspekt spielt darüber hinaus eine große Rolle. Die Kindergartenkinder müssen ihr aufgebautes soziales Umfeld für die Zeit des ABC-Unterrichts verlassen und werden somit neben der sprachlichen Barriere erneut separiert. Zudem müssten die Kinder in den laufenden Betrieb einer Grundschule oder anderen Kita integriert werden. Hier ist es durchaus wahrscheinlich, dass die ABC-Klassenkinder auf die SuS der Grundschule treffen, wodurch die Grundschulen, die teilweise jetzt schon über Platz- und Raummangel klagen, einen zusätzlichen Raumbedarf haben werden. Diese Tatsache wird von der Landesregierung anerkannt. Es erfolgt aber lediglich der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die Einführung auf Seiten der Schulträger mit zusätzlichen Raumbedarf verbunden sein wird. Hierfür wird lediglich für 10 Prozent der zu fördernden Kinder zusätzlicher Raumbedarf gesehen. Dies beachtet nicht die Realität der bereits jetzt überfüllten Grundschulklassen. Da die Kinder einen gesonderten (Sprachförder-) Bedarf haben, müssen zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden bzw. Nutzungsänderungen zum Nachteil bestehender Strukturen in Kauf genommen werden. Klassenräume können nicht durch Regel- und ABC-Klassen parallel genutzt werden. In der Praxis wird sich die Herausforderung stellen, dass sich bereits ab dem ersten ABC-Klassen-Kind die Frage gestellt wird, wo dieses Kind gefördert wird – Schulen werden dann im Betriebsablauf Einschränkungen erfahren müssen, weil Klein- und/oder Differenzierungsräume oder gar Klassenräume wegfallen für die schulische Nutzung.

2.2. Alternative 2 Zeit

Sollten die Kinder der ABC-Klassen außerhalb der Kita-Betreuungszeit gefördert werden, würden sich weder Einbußen im Kita-Ablauf, noch im schulischen ergeben. Hier ist aber zu bedenken, dass es sich nur um Randzeiten ab 15.00 Uhr aufwärts handeln kann (aufgrund der Bindung von Lehrkräften und Räumlichkeiten durch den OGS-Rechtsanspruch und der Betreuung von SuS bis 15.00/ 16.00 Uhr). Dies führt unweigerlich dazu, dass die Kinder nach der OGS-Zeit gefördert werden, was weder kind- noch altersgerecht erscheint. Ausgehend von einem Kita-Beginn um 08.00 Uhr wäre die anschließende Förderung ein 10-Stunden-Tag ohne die Hol- und Bringzeiten einzubeziehen. Auch hier ist der o. a. Hinweis auf das Wohl des Kindes kritisch zu betrachten.

3. Personalgestellung, Beförderung und Ort

Da die Förderung grundsätzlich durch Grundschullehrkräfte sowie sozialpädagogische Fachkräfte aus der Schuleingangsphase durchgeführt werden soll, stellen sich weitere Fragen bzgl. des Einsatzes vor Ort.

3.1. Alternative 1 Förderung außerhalb der Kita

Der Alternative 1 folgend ergeben sich Fragen des Transportes der Kinder an den anderen Ort außerhalb der Kita. Da die Kinder alters- und ggf. entwicklungsbedingt noch nicht in der Lage sind den ÖPNV

selbstständig zu nutzen, muss der Transport von der Kita oder dem Wohnort vom Schulträger sichergestellt werden. Insofern wird es dazu kommen, dass private Transportunternehmen beauftragt werden müssen einzelne Kinder vom Wohnort/ von der Kita zum Ort der ABC-Klasse zu befördern oder aber es wird eine Begleitung gestellt, die die Kinder im ÖPNV begleitet. Ungeachtet des allgemeinen Fachkräftemangels mit Personenbeförderungserlaubnis (unabhängig ob als Busfahrer/-in größeren Gelenk- oder Kleinbussen) muss auch der Aspekt der Wirtschaftlichkeit für die Unternehmen (Preiskalkulation für eine ggf. geringe Anzahl von Kindern die befördert werden) berücksichtigt werden. Dies wird durch eine entsprechend hohe Preiskalkulation mitunter kompensiert, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Landes- oder, bei nicht kostendeckender Kompensation durch den angedachten Belastungsausgleich, des Kommunalhaushaltes führen wird. Der hierdurch nicht unerhebliche Mehraufwand in der Verwaltung durch Ausschreibungsverfahren, Organisation der Beförderung und Abrechnungsverfahren wird im Entwurf personell nicht berücksichtigt. Hier besteht aus Sicht der Kommunen Nachsteuerungsbedarf.

3.2. Alternative 2 Förderung innerhalb der Kita

In Bezug auf Alternative 2 würden die logistischen Probleme für in der Kita befindliche ABC-Klassen-Kinder zwar entfallen, bleiben aber für Kinder, die eine andere oder keine Kita besuchen, weiterhin bestehen. Hier allerdings könnte sich die Kostenkalkulation der privaten Unternehmen, wegen der noch geringeren Anzahl an zu befördernden Kindern, negativer auf den Landes- oder Kommunalhaushalt auswirken.

Ergänzend stellt sich bei der Förderung in der Kita aber die Frage, wie das schulische Personal zur Kita gelangt und welcher Kostenträger für die Wegstreckenentschädigung aufkommt. Nach hiesiger Auffassung müssten die bediensteten Grundschullehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte die entsprechende Reisekostenrechnung beim Land NRW stellen, da laut Gesetzesentwurf der Schulträger nur für die Fahrkosten der Kinder zuständig ist. Eine Verpflichtung durch die Hintertür der Kommunen muss von vornherein vermieden werden.

4. Quote Lehrerstellen/ Kinder

Der Entwurf geht von etwa 50.000 Kinder mit Förderbedarf aus. Dem gegenüber sollen zusätzlich etwa 1.650 Lehrerstellen zusätzlich geschaffen werden.

Die kritische Frage, die sich hier stellt: Woher werden die Lehrkräfte genommen? Der Lehrkraftmangel ist omnipräsent. Verschiedene Quellen gehen von ca. 9.000[1] unbesetzten Stellen in NRW aus, wobei die Situation an den Grundschulen sich etwas besser gestaltet als an den weiterführenden Schulen. Zwar konnte das Land durch das vierte Maßnahmenpaket[2] und die Öffnung der Qualifizierungsvorgaben[3] mehr Quereinsteiger[4] als Lehrkräfte gewinnen, aber in diesem hochsensiblen Bereich der Sprachförderung für Kinder mit einem erhöhten Bedarf erfordert es pädagogische Fachexpertise, die bereits jetzt Mangelware auf dem Arbeitsmarkt ist. Zudem ist der Bedarf an Lehrkräften seit Juni 2025 gegenüber Dezember 2025 um ca. 1.800 Stellen, wegen des zusätzlichen Bedarfs durch den kommenden OGS-Rechtsanspruch, gestiegen[5]. Selbst wenn die zusätzlichen 1.650 Stellen alle besetzt sind, treffen diese auf den bereits bestehenden Bedarf an Grundschulen. Ausgehend von einer Berechnung, dass die zusätzlichen Stellen der Förderung zu Gute kommen, würde eine Lehrerstelle auf 30-32 Kinder kommen (50.000 Kinder: 1.650 LK). Bereits heute sind Grundschulklassen mit 27-29 SuS keine Seltenheit. Hinzu kommen neben den schulischen auch Anforderungen der Inklusion und ggf. anderer Entwicklungsverzögerungen, so dass davon auszugehen ist, dass keine Lehrkräfte aus dem regulären Schulbetrieb zur Verfügung stehen werden. Sollte dann die Quote

[1] Lehrermangel in NRW: Fast 9000 Stellen unbesetzt | SAT.1 NRW - Die Infopage zur Sendung
[2] Prognose - Lehrermangel bleibt ein großes Problem – Schülerzahl wächst bis 2032
[3] Schulpolitik aktuell - Viertes Maßnahmenpaket gegen den Lehrkräftemangel | Bildungsportal NRW
[4] Laien an der Tafel?: Zunehmend Quereinsteiger in Schulen
[5] Lehrermangel weitet sich aus – Schulministerium ordnet Lehrkräfte verstärkt ab - News4teachers

von 1 : 30 umgesetzt werden müssen, so trifft die Lehrkraft auf eine Klasse mit sehr hohem Förderbedarf. Hier wäre ein wesentlich niedrigerer Betreuungsschlüssel zielführender. Seitens der Kommunen wird der Vorschlag

unterbreitet, die Förderung direkt in den Kitas anzusiedeln und frühestmöglich durch entsprechend zusätzliches und qualifiziertes Kita-Personal durchführen zulassen. Vorschulkinder mit zudem eingeschränkten Deutschkenntnissen benötigen ein anderes Unterrichtskonzept als Grundschulkinder. Hierdurch wird frühestmöglich einem Förderbedarf begegnet und die Thematik nicht auf die kurze Zeit vor der Einschulung verschoben. Ein Bedarf an erhöhtem Lehrerpersonal würde hier unter Berücksichtigung von Demografie und Fachkräftemangel begegnet.

Insgesamt wird der Ansatz der sprachlichen Förderung begrüßt, allerdings ergeben sich viele Folgefragen, die das Gesetzesvorhaben als nicht abschließend konzipiert erscheinen lassen. Aus hiesiger Sicht wird die (zusätzliche) Befähigung und personelle Stärkung der Erzieherinnen und Erzieher in den Kitas für wesentlich zielführender erachtet, da diese die Defizite früher erkennen und mit der entsprechenden Förderung früher beginnen können – ohne, dass die Kinder ihr gewohntes, pädagogisches Umfeld verlassen müssen.

Für die Stadt Hürth	Für die Stadt Kerpen	Für die Stadt Pulheim
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Im Auftrag	In Vertretung	Im Auftrag
Püschel	M. Meurer	Löbbert
Püschel	Meurer	Löbbert
Amtsleitung Schule, Bildung, Sport	Beigeordneter	Dezernentin